

lichkeit spricht dafür, daß das noch in Fulda geschah, von wo Lupus 836 fortging. Dort hatte er die Vorlagen in anderen Rechtshss. zur Hand. Nach Fulda weisen auch die Bilder, die in rohen Kopien zweier Hss. vorhanden sind. Daß man sich in Ferrières je für Rechtstexte interessiert habe, ist nicht bekannt. In Fulda war Lupus schließlich noch der junge Mann, dem man zutraut, daß er selbst ganze Hss. schrieb. Wird er in Ferrières, besonders, seit er 841 Abt geworden war, noch so umfangreiche Arbeiten außerhalb seiner eigenen Arbeits- und Interessengebiete ausgeführt haben? Das ist ganz unwahrscheinlich ³⁸⁾. Die von Lupus geschriebene Hs. ist von Graf Eberhard in seinem Testament 863/64 erwähnt worden. Wir besitzen zwei Abschriften von ihr — die Hss. von Modena, Domkapitel Ord. I, 2 sowie von Gotha membr. I 84. Dadurch läßt sich auch der Inhalt der Lupus-Hs. ziemlich genau bestimmen, was besonders für die Kapitularien von Bedeutung ist ³⁹⁾.

³⁸⁾ Zu Lupus s. Manitius, Geschichte der lat. Lit. 1, 483. Ch. Beeson, Lupus of F. as scribe and text critic (Medieval Academy of America, Public. 4) S. VII. E. v. Severus, Lupus von F. (Diss. Bonn 1940 = Beitr. z. Geschichte d. alten Mönchtums u. des Benediktinerordens, hg. v. I. Herwegen 21). Severus S. 18 hält nicht für völlig gesichert, daß der Lupus, der die Hs. für Eberhard schrieb, mit Lupus von Ferrières identisch ist. Sein Hauptbedenken liegt in Kruschs allzu scharf formulierter Kritik an der Textfassung der Lupus-Hs. Trotz mancher Mißverständnisse ist aber Lupus' Text keineswegs so schlecht, daß man ihn dem späteren Abt von Ferrières nicht zutrauen könnte. Alle sonstigen Anzeichen sprechen so eindeutig für die Gleichsetzung, daß an ihr nicht gezweifelt werden kann. — Zu den Bildern der Hs. von Modena vgl. E. H. Zimmermann, Die Fuldaer Buchmalerei in karol. und otton. Zeit, Diss. 1910 S. 93 ff. P. E. Schramm, Die zeitgenössischen Bildnisse Karls d. Gr. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 29) S. 45 f.; derselbe, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (1920) Text S. 30 ff.

³⁹⁾ Die ungemein enge Verwandtschaft der beiden Hss. (Lex Ribvaria A 6.7) läßt sich durch alle Volksrechte hindurch verfolgen. Die gemeinsame Vorlage ist also ihrerseits bereits eine umfassende Rechtshs. — Testament Eberhards: Coussemaker, Cartulaire de Cysoing (1885) S. 1 ff. vorher Dacher, Spicilegium 12 490 ff. Auszug bei Becker, Catal. bibl. ant. Nr. 12 mit falschem Datum 837 (so auch Krusch, SS. rer. Mer. 7, 524 Anm. 1). Das 24. Jahr Ludwigs muß auf Ludw. II. gehen und von 840 an gerechnet sein, vgl. BM.² 1177 d (Hofmeister, MÖG. Erg. Bd. 7, 1907, 325 f. H. Hirsch, Berengar I., Diss. 1910, S. 61). Seine Gemahlin Gisla ist Tochter Ludwigs d. Fr. u. Judiths, die 819 geheiratet haben (Simson, Ludw. d. Fr. 2, 154); Eberhards Vermählung mit ihr fällt wohl zwischen 836 und 840 (Simson 2, 161 Anm. 8). Da im Testament 7 Kinder bedacht werden, kann es nicht vor 837 sein.